

Statuten



Reitverein
Seebezirk

VEREINS – STATUTEN

REITVEREIN SEEBEZIRK gegründet 1955

I. Name, Sitz und Zweck des Reitverein Seebezirk

Art. 1 Name

Unter dem Namen Reitverein Seebezirk (RVS) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB, auf den, soweit diese Statuten keine besonderen Regelungen enthalten, die Bestimmungen des Zivilgesetzbuches Anwendung finden.

Art. 2 Sitz

Sitz des Vereins ist am Wohnort des Präsidenten.

Art. 3 Zweck

Der Reitverein Seebezirk bezweckt

- die Förderung des Reitsportes sowie seiner Mitglieder im Umgang mit Pferden und in der Ausübung des Sportes im weitesten Sinn
- die Durchführung von pferdesportlichen Anlässen
- die Durchführung von Vereinsanlässen wie Ausritte, Reitunterricht etc.
- die Pflege der Kameradschaft

Art. 4 Zugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Verbandes Ostschweizerischer Kavallerie- und Reitvereine (OKV).

II. Mitgliedschaft

Art. 5 Mitglieder

Natürliche Personen können Mitglieder des Vereins werden. Der Verein kennt folgende Mitgliederkategorien:

- A) Ehrenmitglieder
- B) Aktivmitglieder
- C) Junioren
- D) Freimitglieder
- E) Passivmitglieder

Art. 6 Eintritte

Mitglieder des Reitvereins Seebezirk sind natürliche Personen, welche gewillt sind, die ausgeschriebenen Übungen zu besuchen und bereit sind, im Verein tatkräftig mitzuhelfen. Eintrittsgesuche haben schriftlich beim Vorstand zu erfolgen. Dieser entscheidet über die vorläufige Aufnahme bis zur Generalversammlung. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuches durch die Generalversammlung kann ohne Angaben des Grundes erfolgen. Mit der Aufnahme in den Verein wird der volle Jahresbeitrag fällig.

Art. 7 Übertritte (Aktive – Passive)

Übertritte können nur auf Ende eines Vereinsjahres und schriftlich erfolgen.

Art. 8 Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder sind langjährige Mitglieder, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Sie haben die gleichen Rechte wie Aktivmitglieder. Die definitive Ernennung erfolgt durch die Generalversammlung. Die Ehrenmitglieder sind wahl- und stimmberechtigt. Sie sind jedoch befreit vom Vereinsbeitrag.

Art. 9 Freimitglieder

Zu Freimitglieder können aufgenommen werden:

Mitglieder, die während mindestens 20 Jahren dem Verein angehören und sich um den Verein verdient gemacht haben.

Die definitive Ernennung erfolgt durch die Generalversammlung.

Die Freimitglieder sind wahl- und stimmberechtigt. Sie sind jedoch befreit vom Vereinsbeitrag.

Art. 10 Aktivmitglieder

Jeder Pferdefreund, beritten oder unberitten, kann Aktivmitglied sein, wenn er dem Verein gegenüber folgende Verpflichtungen einhält:

Vorbehaltlose Anerkennung der Statuten, die Bestrebungen des Vereins nach Kräften zu unterstützen (auch in Form von Helfereinsätzen) und den Beschlüssen und Anordnungen des Vorstandes nachzuleben.

Die Aktivmitglieder sind wahl- und stimmberechtigt.

Art. 11 Junioren

Juniorenmitglieder des Vereins sind Mitglieder im Alter bis 18 Jahre, bei denen im Übrigen die Voraussetzungen für die Aktivmitgliedschaft erfüllt sind.

Die Junioren sind wahl- und stimmberechtigt.

Art. 12 Passivmitglieder

Passivmitglieder sind Freunde oder Gönner des Reitvereins Seebezirk, welche sich nicht aktiv am Vereinsleben beteiligen. Sie fördern den Verein durch ihren Beitrag finanziell und moralisch. Sie haben kein Wahl- und Stimmrecht.

Art. 13 Austritt und Ausschluss

- A) Austrittsgesuche sind schriftlich per Ende Vereinsjahr an den Vorstand zu richten.
- B) Die Mitgliedschaft erlischt automatisch durch den Tod.
- C) Wer den Zwecken des Reitverein Seebezirks und den Statuten zuwiderhandelt, die Beschlüsse des Vorstandes wiederholt nicht befolgt, den bestimmten Arbeitseinsätzen oder den entsprechenden Ersatzleistungen sowie seinen finanziellen Verpflichtungen wiederholt nicht nachkommt, wird vom Vorstand verwarnet. Nach erfolgloser Verwarnung kann das betroffene Mitglied auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung ausgeschlossen werden.

- D) Ausgeschlossene und ausgetretene Mitglieder verlieren jedes Anrecht auf das Vereinsvermögen.

Art. 13a Datenschutz

Der Reitverein Seebezirk erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten. Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung auf der Website des Reitvereins Seebezirk.

III. Organisation

Art. 14 Organe

Die Organe des Vereins sind

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Geschäftsprüfungskommission

Art. 15 Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich im 1. Quartal statt.

Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt durch den Vorstand mit schriftlicher Mitteilung an alle Mitglieder mindestens 20 Tage vor der Versammlung und unter Bekanntgabe der Traktanden. Der Versand kann auch elektronisch (z.B. per E-Mail) erfolgen.

Jedes Mitglied hat das Recht, der Generalversammlung Anträge zu stellen. Diese Anträge sind spätestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand einzureichen.

Die ordentliche Generalversammlung bestimmt die Jahresbeiträge. Mit der Aufnahme in den Verein wird der volle Jahresbeitrag fällig.

Art. 16 Ausserordentliche Generalversammlung

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann durch den Vorstand oder auf Verlangen von mindestens 1/5 des Mitgliederbestandes verlangt werden.

Art. 17 Beschlussfassung

Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr der Stimmenden. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.

Für den Beschluss zur Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der Stimmenden erforderlich.

Art. 18 Geschäfte

An der Generalversammlung werden folgende Geschäfte erledigt:

- A) Wahl der Stimmenzähler
- B) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- C) Jahresbericht des Präsidenten

- D) Abnahme der Jahresrechnung mit Bericht der GPK
- E) Bericht des Übungsleiters und weitere Berichte
- F) Mutationen – Ausschluss von Mitgliedern
- G) Wahlen
- H) Festsetzung der Jahresbeiträge
- I) Statutenrevision
- J) Jahresprogramm
- K) Ehrungen und Auszeichnungen
- L) Pferd und Umwelt

Art. 19 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern:

- Präsident/in
- Übungsleiter/in
- Kassier/in
- Aktuar/in
- Verantwortliche/r Pferd und Umwelt

Art. 20 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand wird für eine Amtsdauer von 3 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Rücktritt muss schriftlich eingereicht werden bis Ende eines Kalenderjahres.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ausser dem Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit steht dem Präsidenten der Stichentscheid zu. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Über Sitzungen ist ein Protokoll zu führen.

Mitglieder des Vorstandes sind während ihrer Amtszeit von den Jahresbeiträgen befreit.

Aufgaben des Vorstandes:

- Erledigung der Vereinsgeschäfte, sofern diese nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.
- Der Vorstand legt über seine Tätigkeit an der Generalversammlung Rechenschaft ab.
- Verwaltung des Vermögens, Einziehen der Mitgliederbeiträge, Besorgung des Zahlungsverkehrs, Erstellung der Jahresrechnung, welche der Generalversammlung und den Revisoren vorgelegt wird.
- Die Finanzkompetenz des Vorstandes beschränkt sich auf die ordentlichen Verwaltungsausgaben und das von der Generalversammlung eingeräumte Budget.
- Einladung zu den diversen Vereinsübungen.
- Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen.

Art. 21 Präsident

Der Präsident führt bei den Vorstands- und Vereinsversammlungen den Vorsitz und vertritt den Verein nach aussen. Rechtsverbindliche Unterschrift führen der Präsident und Aktuar oder Präsident und Kassier jeweils zu zweien.

Art. 22 Übungsleiter

Der Übungsleiter legt in Zusammenarbeit mit den anderen Vorstandsmitgliedern ein Jahresprogramm fest und sorgt unter Beizug von geeigneter Mithilfe für dessen Durchführung. Er führt zudem die Präsenzliste.

Art. 23 Kassier

Der Kassier verwaltet die Finanzen und erstellt die Jahresrechnung

Art. 24 Aktuar

Der Aktuar führt die Protokolle der Vorstandssitzungen und Generalversammlung. Er erledigt zudem die Korrespondenz und führt die Mitgliederliste.

Art. 25neu Pferd und Umwelt

Der Verein setzt sich für eine nachhaltige Nutzung und die Pflege von Reitwegen ein und fördert die Zusammenarbeit mit Behörden und Landbesitzern, um ein respektvolles Miteinander aller Nutzergruppen und den Erhalt des Naherholungsgebietes langfristig zu sichern.

Art. 26 Geschäftsprüfungskommission (GPK)

Die Generalversammlung wählt 2 Rechnungsrevisoren für eine Amtszeit von 3 Jahren. Eine Wiederwahl ist beliebig zulässig.

Die Rechnungsrevisoren prüfen, ob sich Jahresrechnung und Bilanz in Übereinstimmung mit den Büchern befinden, ob diese ordnungsgemäss geführt und die aufgeführten Aktiven vorhanden sind. Sie erstatten der Generalversammlung mündlich und schriftlich Bericht

IV. Finanzen**Art. 27 Rechnungsjahr**

Das Rechnungsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember. Die auf Ende des Jahres abzuschliessende Rechnung wird der Geschäftsprüfungskommission zur Prüfung vorgelegt.

Art. 28 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- A) Mitgliederbeiträge
- B) Gönnerbeiträge und Schenkungen
- C) Erträge aus Vereinsanlässen
- D) Kapitalzinsen, usw.

Art. 29 Kompetenz des Vorstandes

Der Vorstand besitzt die Kompetenz, einmalige Ausgaben bis CHF 5'000.-- für Vereinszwecke zu beschliessen.

Art. 30 Vereinsgelder

Über die Verwendung der Vereinsgelder entscheidet die Generalversammlung. Der Vorstand hat zuhanden der Generalversammlung ein Budget vorzulegen, welches die finanziellen Aufwendungen des Vereins für dessen Aufgaben darlegt.

Art. 31 Vereinshaftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet das Vereinsvermögen unter Ausschluss jeder persönlichen Haftung der Mitglieder.

V. Allgemeine Bestimmungen**Art. 32 Statutenrevision**

Diese Statuten können durch die Generalversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten geändert werden.

Art. 33 Überreichung der Statuten

Die Statuten werden jedem Mitglied bei dessen Aufnahme an der Generalversammlung überreicht.

Art. 34 Auflösung des Vereins

Der Verein kann aufgelöst werden:

- A) Jederzeit durch Generalversammlungs-Beschluss (3/4 der Stimmenden erforderlich)
- B) Zahlungsunfähigkeit
- C) Wenn der Vorstand nicht mehr statutengemäss geführt werden kann

Art. 35 Verwendung des Vereinsvermögens

Im Falle der Auflösung des Vereins entscheidet die Generalversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens. Die vorhandenen Mittel dürfen nicht an die Mitglieder ausgerichtet werden; vielmehr sind sie für einen gemeinnützigen Zweck zugunsten des Pferdes oder zur Förderung junger Pferdesportler einzusetzen.

Art 36 Genehmigung

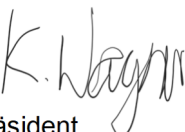
Erstellung: 1955

1. Revision: 9. März 1974

2. Revision: 22. Februar 2008

Die vorliegenden Statuten sind anlässlich der Generalversammlung vom 6. März 2026 genehmigt worden und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen die bisherigen Statuten vom 22. Februar 2008.

Reitverein Seebezirk


Präsident

Kevin Wagner



Aktuarin

Sabrina Duft